

Inkassokosten

Vorgerichtliche Inkassokosten im Erkenntnisverfahren

Ein typischer Fall, den jedes registrierte Inkassounternehmen kennt: Der Schuldner, ein Unternehmer, zahlt nicht und erhebt auch weder gegenüber dem Gläubiger noch gegenüber dem dann beauftragten Inkassounternehmen sachliche Einwendungen. Im weiteren Verlauf kommt es – was zum Zeitpunkt des Auftrags an das Inkassounternehmen nicht anzunehmen war – zum streitigen Erkenntnisverfahren. Hier macht der nun beauftragte Rechtsanwalt die Hauptforderung von rund 3.000 EUR und eine 1,3-Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Tätigkeit des Inkassounternehmens geltend. Doch das AG stellt sich quer. Was nun?

Postulationsfähigkeit des IKU

Das Inkassounternehmen darf aufgrund der nach § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO beschränkten Postulationsfähigkeit den Gläubiger zwar im gerichtlichen Mahnverfahren vertreten, nicht aber im streitigen Erkenntnisverfahren.

Wenn sich der Schuldner, wie bei Inkassomandaten häufig, nicht meldet oder keine sachlichen Einwendungen geltend macht, genügt allerdings das gerichtliche Mahnverfahren zur Sicherung der Forderung durch deren Titulierung.

Die anschließende Mobilienzwangsvollstreckung darf das Inkassounternehmen ebenfalls betreiben. Insofern liegt ein wesentlicher Unterschied zur Rechtslage vor dem 1.7.08 und der Einführung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vor.

Das AG Ulm (23.1.19, 7 C 1919/18) hat in einem solchen Fall im Wege des unechten Versäumnisurteils entschieden. Es hat die Hauptforderung

als schlüssig dargestellt zuerkannt, die Inkassokosten allerdings ausgehend von einer durchschnittlichen 1,3-Geschäftsgebühr nur zur Hälfte.

Erstattungsfähigkeit der Kosten

Die Kosten einer Inkassodienstleistung sind nach dem AG Ulm dann ersatzfähig, wenn es notwendig war, den Inkassodienstleister zur Rechtsverfolgung einzuschalten (MüKo/Ernst, BGB, 7. Aufl., § 286 Rn. 160). Eine die Sätze des RVG übersteigende Ersatzpflicht bestehe allerdings nicht (Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 286 Rn. 46; AG Hamm NJW-RR 2012, 1216).

Das entspricht der absolut herrschenden Meinung. Das diese Voraussetzungen vorliegen zieht das AG nicht in Zweifel.

Notwendigkeit der Beauftragung

Hat der Gläubiger seine Obliegenheiten erfüllt und den Schuldner bezüglich der fälligen Forderung gemahnt oder war eine Mahnung nach § 286

Abs. 2 oder 3 BGB entbehrlich, befindet sich der Schuldner in Verzug. Der Gläubiger darf dann grundsätzlich einen Rechtsdienstleister beauftragen und der Schuldner muss die notwendigen Rechtsverfolgungskosten erstatten.

Dass der Erstattungsanspruch auf die Höhe der vergleichbaren Kosten eines Rechtsanwalts beschränkt ist, ergibt sich schon unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich aus § 4 Abs. 5 RDGEG. Eines Rückgriffs auf Rechtsprechung und Literatur bedarf es dafür nicht.

Der Gläubiger ist grundsätzlich frei, welchen Rechtsdienstleister er beauftragt, er kann also wählen, ob er ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt einschaltet.

Das Ermessen reduziert sich nur dann, wenn schon im Zeitpunkt der Beauftragung, also aus der ex-ante-Sicht, feststeht, dass es zum streitigen Erkenntnisverfahren kommt.

Notwendig ist die Beauftragung eines Rechtsdienstleiters jedenfalls, wenn der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers weder zahlt noch seine Nichtzahlung erläutert. Aus der Pflichtverletzung des Schuldners (der Nichtzahlung), erwachsen dem Gläubiger keine weiteren Obliegenheiten. Das ist bereits höchstrichterlich entschieden (BGH 17.9.15, IX ZR 280/14, Abruf-Nr. 180835).

Meldet sich der Schuldner nicht beim Gläubiger oder erhebt er keine sachlichen Einwendungen, die außerhalb eines gerichtlichen Klageverfahrens

nicht zu klären sind, spricht nichts dagegen, einen Inkassodienstleister zu beauftragen.

Spezialisierte IKU

Entgegen dem von einigen „schwarzen Schafen“ geprägten Ruf sind Inkassounternehmen, anders als ein Rechtsanwalt, darauf spezialisiert, aufgrund einer gesicherten Informationsbasis die Leistungsfähigkeit des Schuldners einzuschätzen und kooperativ mit diesem eine gütliche Erledigung zu suchen, also mithilfe von Raten- oder Teilzahlungsvereinbarungen einen sukzessiven Ausgleich der Forderung sicherzustellen. Die Probleme liegen hier meist darin,

- den Schuldner überhaupt zu finden,
- die Gründe der Nichtleistung in Erfahrung zu bringen und
- diese Gründe letztlich zu überprüfen.

Die rechtliche Prüfung ist der Teil der Aufgabe, regelmäßig aber nicht der Schwierigste.

Fehlerhafte Anrechnung

Ausgehend von der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten erkennt das AG Ulm dem Inkassounternehmen eine vorgerichtliche 1,3-Geschäftsgebühr zu. Eine tiefere Begründung gibt es dafür nicht.

Dies ist auch entbehrlich: Liegen keine anderen Anhaltspunkte vor, ist von einem durchschnittlichen Fall auszugehen, der innerhalb des Rahmens einer 0,5- bis 2,5-Geschäftsgebühr die Mittelgebühr (1,5) auslöst. Diese ist durch die 1,3-Schwellegebühr nach der Anm. zu Nr. 2300 VV RVG schon abgesenkt.

Dabei wird in der Praxis immer wieder übersehen, dass der Rechtsdienstleister den Rahmen im konkreten Einzelfall nach den Kriterien des

§ 14 RVG nach billigem Ermessen ausfüllen muss. Nicht entscheidend ist das Produkt (die Mahnschreiben), sondern die tatsächliche Tätigkeit, z. B.:

- Identitätsfeststellung,
- Rechtsprüfung,
- Adressverifizierung,
- Adressermittlung,
- Ermittlung der Gründe der Leistungsfähigkeit durch Abfrage „harter Merkmale“ wie der Eintragung im Schuldnerverzeichnis,
- Insolvenzprüfung usw.,

die regelmäßig allesamt nicht nach außen hervortreten.

Das AG Ulm meint dann aber, dass bei einer erfolglosen Tätigkeit des Inkassodienstleisters und anschließender Beauftragung eines Rechtsanwalts, den Prozess zu führen, Inkassokosten nur in Höhe einer RVG-Geschäftsgebühr verlangt werden können, soweit sie nicht auf die Verfahrensgebühr angerechnet wird, § 15a RVG. Es bezieht sich dabei auf die Ausführungen von Grüneberg (Palandt, BGB, 78. Aufl., § 286 BGB Rn. 46) und eine Entscheidung des AG Hamm (NJW-RR 12, 1216).

Das AG Hamm ist der Auffassung, der Gläubiger hätte bei sofortiger Einschaltung eines Rechtsanwalts im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens nur eine 0,5-Verfahrensgebühr zu bezahlen, da die 1,3-Geschäftsgebühr auf diese angerechnet wird. Da der Rechtsanwalt als Klägervertreter erst im gerichtlichen Verfahren tätig geworden sei, komme es zu dieser Anrechnung nicht.

Der Beklagte wäre somit mit einer 1,3-Gebühr hinsichtlich der Inkassokosten sowie einer weiteren 1,3-Gebühr aufgrund der nicht zu reduzierenden Verfahrensgebühr belastet.

Diese Auffassung ist häufig anzutreffen, aber falsch.

Anrechnung ist nicht im Erkenntnisverfahren zu berücksichtigen

Hier zeigt sich, dass das AG Ulm nicht sauber der rechtlichen Struktur folgt. Die Geschäftsgebühr gehört nicht zu den Kosten des Rechtsstreits, weil sie vorgerichtlich anfällt. Sie kann deshalb im gerichtlichen Erkenntnisverfahren in vollem Umfang geltend gemacht werden. Ist dies geschehen, ist die Gebühr im Sinne des § 15a Abs. 2 RVG titulierte und ein im Hinblick auf das Mandatsverhältnis zwischen Gläubiger und Rechtsanwalt Dritter, nämlich der Schuldner, kann sich im Erstattungsverhältnis auf die Anrechnung berufen. Ob es zur Anrechnung kommt, ist aber nicht im streitigen Erkenntnisverfahren zu prüfen. Die Geschäftsgebühr wird nämlich auf die Verfahrensgebühr angerechnet und nicht umgekehrt. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG wird aber erst im Kostenfestsetzungsverfahren geprüft und festgesetzt, sodass erst dort über die Anrechnung zu entscheiden ist.

Schadensminderungspflicht

Indem der Gläubiger zunächst ein Inkassounternehmen beauftragte, verstieß er nach Auffassung des AG gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB. Deshalb seien die Inkassokosten „nur in Höhe einer 0,65-Gebühr entsprechend VV-RVG ersatzfähig“.

Es handelt sich bei solchen Ausführungen um eine bloße Behauptung. Es fehlt eine Herleitung und Begründung. Für einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht war festzustellen, dass es auf den Zeitpunkt des Auftrags an den Inkassodienstleister ankommt. In diesem Zeitpunkt müsste also schon absehbar gewesen sein, dass die Forderung nur im streitigen Verfahren durchsetzbar sein würde, mithin eine Beauftragung eines Anwalts unausweichlich ist. Da der Schuldner säumig ist, konnte das AG dazu keine Feststellungen treffen.

Arbeitshilfe

5 Gründe gegen die gekürzte Geschäftsgebühr

Will das Gericht die im Erkenntnisverfahren geltend gemachte Geschäftsgebühr nicht berücksichtigen oder kürzen, argumentieren Sie wie folgt:

- Eine Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr erfolgt prozessual im Kostenfestsetzungsverfahren.
- Eine Anrechnung setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG voraus, dass der gleiche Rechtsdienstleister vorgerichtlich und im gerichtlichen Titulierungsverfahren tätig geworden ist.
- Eine Kürzung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr für das Inkassounternehmen nach § 4 Abs. 5 RDGEG scheidet daran, dass vorgerichtlich der Rechtsanwalt die gleiche Gebühr erhält. Die Anrechnung darf erst im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen. § 4 Abs. 5 RDGEG ist nicht anwendbar, weil er auf die außergerichtliche Tätigkeit beschränkt ist.
- Eine Kürzung der Geschäftsgebühr unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht scheidet daran, dass auf die Verfahrensgebühr und nicht auf die Geschäftsgebühr anzurechnen ist.
- Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nur vor, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens sicher davon ausgehen musste, dass ohne ein streitiges Erkenntnisverfahren die Forderung nicht zu titulieren sein wird. Daran fehlt es, wenn der Schuldner ihm gegenüber keine nicht offensichtlich unbegründeten Einwendungen und Einreden erhebt.

Insolvenzrecht

Schuldner kann dem Versagungsantrag nicht die Grundlage entziehen

Hat ein Gläubiger in dem gemäß § 300 Abs. 1 InsO i. d. F. vom 26.10.01 zur Anhörung anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten Erklärungsfrist einen zulässigen Versagungsantrag gestellt, kann der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung auch dann nur noch mit Zustimmung dieses Gläubigers zurücknehmen, wenn

- die Sache entscheidungsreif ist,
- keine weiteren Erklärungen der Beteiligten ausstehen und
- lediglich noch eine Entscheidung des Insolvenzgerichts zu treffen ist.

Der BGH (14.6.18, IX ZB 43/17, FMP 19, 22) wendet auf den Antrag zur Rücknahme des Versagungsantrags § 269 Abs. 1 ZPO an. Danach kann der Antrag nur noch mit Zustimmung des Gläubigers zurückgenommen werden, wenn die dort genannten Verfahrensstadien erreicht sind.

Die Folge ist: Der Schuldner kann nach versagter Restschuldbefreiung nicht wieder unmittelbar einen neuen Insolvenzantrag stellen. Vielmehr tritt eine dreijährige Antragsperre ein.

Merke: Die Unredlichkeit des Schuldners begründet so die Versagung der Restschuldbefreiung und in deren Folge die Möglichkeit des individuellen Zugriffs auf Einkommen und Vermögen des Schuldners. Das erhöht den Vergleichsdruck.

Der Gläubiger wird deshalb regelmäßig kein Interesse daran haben, der Antragsrücknahme zuzustimmen.

Zu beachten ist auch, dass die Restschuldbefreiung die Forderung nicht vernichtet, sondern nur eine Einrede begründet.

Vorsteuerabzug

BFH ändert seine Rechtsprechung zur Rechnungstellung

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung setzt nicht voraus, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist.

Nach dem BFH (21.6.18, V R 25/15, Abruf-Nr. 202640) reicht jetzt jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. An seiner bisherigen Rechtsprechung hält der BFH nach den EuGH-Urteilen in den Sachen Geissel (C-375/16) und Butin (C-374/16) vom 15.11.17 nicht mehr fest. § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG seien richtlinienkonform auszulegen.

Merke: Der EuGH hatte entschieden, dass Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a i. V. m. Art. 226 Nr. 5 MwSt-SystRL über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig macht, dass in der Rechnung die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Stahlgruberring 11a, 81829 München

Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA (Syndikus-RA) Michael Bäch (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugswise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.